

Werk

Label: Periodical issue

Ort: Berlin

Jahr: 1899

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0001 | log28

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.

Schriftleiter: Otto Sarrazin und Oskar Hofsfeld.

I. Jahrgang.
Nr. 5.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftsstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Centralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 12. April
1899.

[Alle Rechte vorbehalten.]

Zur Geschichte der Organisation der Denkmalpflege in Preußen.

Vom Geheimen Ober-Regierungsrath a. D. Polenz in Löwenberg.

Die großen Verdienste, welche sich der verehrte Geheime Ober-Regierungsrath v. Wufsow um die Denkmalpflege erworben hat, sind in seinem Werke „Die Erhaltung der Denkmäler in den Culturstaaten der Gegenwart“ (Berlin 1885, Heymanns Verlag) beschlossen. Leider ist die vornehme Ausstattung und Kostspieligkeit dieses grundlegenden Buches ein Hinderniß seiner Verbreitung gerade in den örtlich zur Denkmalpflege berufenen Kreisen geworden; die große Mehrzahl der Magistrate, Kirchenvorstände, Landräthe, Baubeamten usw. ist nicht in seinen Besitz gelangt. Und doch ist das Werk in seiner Entwicklung der Grundbegriffe von Denkmal und Denkmalpflege, in der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit seines Stoffes, in der Klarheit der Gruppierung der behandelten Materien noch heute in der einschlagenden Litteratur voranstehend; seine Vorzüge springen in die Augen, sobald man ähnliche neuere Erscheinungen damit in Vergleich bringt. Vom Standpunkte der ausübenden Denkmalpflege bleibt es zu bedauern, daß es dem Verfasser nicht gegeben war, seine Einsichten und Kenntnisse in das Leben überzuführen; es kam weder zu einer Organisation der bei der Denkmalpflege verwertbaren Factoren der staatlichen und gesellschaftlichen Verbände, noch zu einem gesetzgeberischen Schutze der Denkmäler, den er selbst für nothwendig erachtete, und den gerade während seiner Amtthätigkeit Landtag und Presse häufig und dringend gefordert hatten.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Ministerialdienste im Laufe des Jahres 1886/87 erhielt sein Amtsnachfolger den Auftrag, im Verein mit dem Königlichen Conservator ein Gesetz über die Erhaltung der Denkmäler auszuarbeiten und zur Vorlage zu bringen. Beide waren sehr bald darüber einig, daß unter den vorhandenen Gesetzen zum Schutze der Denkmäler das damals eben bekanntgewordene französische Gesetz vom 30. März 1887 nach Form und Inhalt weitaus den ersten Platz verdiene; sie planten den engsten Anschluß an dasselbe, soweit es auf preussische und deutsche Verhältnisse irgend anwendbar erschien. Als Voraussetzung des Gesetzesschutzes wurde eine vorgängige Werthung (Classement) der Denkmäler in Aussicht genommen; die Liste der klassirten Denkmäler, welche natürlich jederzeit unter gewissen Formen ergänzungs- und verbesserungsfähig sein muß, sollte schon dem Gesetz als Anlage beigelegt, aber auf die allerhervorragendsten Denkmäler unbeweglicher Natur beschränkt werden, deren Erhaltung nicht bloß durch ein geschichtliches, wissenschaftliches oder künstlerisches, sondern zugleich durch ein nationales Interesse, es sei politischer oder cultureller Art, geboten erscheine. Daraus ergab sich ohne weiteres, daß die große Menge der Denkmäler Preußens und Deutschlands nicht in den Rahmen des Gesetzes fällt, sondern nach wie vor nur dem administrativen und freiwilligen Denkmalschutze anheim gegeben sein würde, wie dies thatsächlich auch in Frankreich und England der Fall ist. Damit aber trat die Nothwendigkeit einer vorgängigen und baldigen Organisation dieser administrativen und freiwilligen Denkmalpflege in den Vordergrund und führte dazu, daß unterm 9. Mai 1887 dem Cultusminister v. Gofsler, unbeschadet der Fortführung der Vorarbeiten für ein Gesetz zur Erhaltung der Denkmäler, der Plan zur Herbeiführung einer Organisation der Denkmalpflege im ganzen Staate als das zunächst Wichtigste unterbreitet wurde. Die bezügliche Denkschrift, welche einer Anzahl hervorragender beamteter und privater Persönlichkeiten mitgetheilt worden ist, lautete:

Berlin, den 9. Mai 1887.

Betrifft die Organisirung der Denkmalpflege durch den ganzen Staat.

In der Ueberzeugung, daß die Denkmalpflege von einem weitgehenden gesetzgeberischen Zwange weniger Erfolge zu erwarten hat, als wenn ihr der Charakter der Freiwilligkeit gewahrt wird, wenn es gelingt, sie gewissermaßen zur Herzenssache der Gebildeten der Nation zu machen und das Verständniß für ihre Ziele und Aufgaben in breitere Schichten der Bevölkerung hineinzutragen, glauben

die ehrerbietigst Unterzeichneten — unbeschadet der Vorbereitungen für den Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung der Denkmäler — Ew. Excellenz in erster Linie den Plan zu einer Organisation mehr oder weniger freiwilliger Denkmalpflege, wie sie sich über den ganzen Staat auszubreiten hätte, vorlegen zu dürfen.

Nach dem Vorgange anderer Staaten wird nämlich gesetzlicher Zwang nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von vorgeschichtlichen und geschichtlichen Denkmälern für die Nachwelt sichern können; die Denkmäler von allerhervorragendster Bedeutung. Daneben steht aber die große Masse der für Wissenschaft, Kunst und Culturgeschichte bemerkenswerthen Denkmäler, ohne daß deren Erhaltung ein staatliches Interesse in dem Sinne wachruft, daß es gerechtfertigt sein möchte, ihrethalben Ausnahmemaßregeln, wie Eigenthumsbeschränkungen, Expropriationsbefugnisse, Veräußerungs- oder Ausfuhrverbote, Vorkaufsrechte u. dgl. im gesetzlichen Wege zu statuiren. Für die weitaus überwiegende Zahl der hierher gehörigen Denkmäler, gerade in Deutschland, wie sie jede der Inventarisirungen in den Provinzen aufweist, wird, auch nach dem etwaigen Erlaß eines Gesetzes über die Erhaltung der Denkmäler, die freiwillige Denkmalpflege der wesentlichste Factor bleiben, mit dem die Ew. Excellenz Ressort anvertraute Sorge für die Denkmäler rechnen kann.

In seiner Ausführung vielleicht neu und durch die veränderten Verhältnisse angezeigt, ist der Gedanke an sich doch ein alter. Schon die von Schinkel (1815) in Vorschlag gebrachten „Schutzdeputationen“, welche den Regierungen unterstellt werden und aus einem Geistlichen oder Schulmann, einem Bürger, der vielleicht Kirchenvorsteher zugleich ist, und einer Magistratsperson bestehen sollten, laufen im wesentlichen auf solche freiwillige Denkmalpflege hinaus; und wenn man später auch dem Vorschlage der Bildung einer „centralen Commission in Berlin zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler“ den Vorzug gab, — welche Commission durch Allerhöchste Ordre vom 12. Januar 1853 errichtet wurde, aber schon Ende 1853 ihre zweite und letzte Zusammenkunft hatte, — so gab sich doch die Ueberzeugung, daß ohne lebendigen Zusammenhang mit dem Lande eine nachhaltige und erste Pflege der Denkmäler nicht ausführbar sei, in der Ernennung von einigen vierzig Correspondenten der Commission in den Provinzen kund.

Diese Einrichtung besteht zur Zeit auf dem Papier noch zu Recht; hin und wieder giebt auch noch einer oder der andere Correspondent ein Lebenszeichen von sich; im wesentlichen aber ruht gegenwärtig alles auf dem Conservator und der von der Centralstelle aus immer wieder angespornten Thätigkeit der Provincialbehörden, der Oberpräsidenten und Regierungen.

Was auf diesem bureaukratischen Wege schließlichs von der Centralstelle aus gefördert wird und bei dem Mangel an Fonds gefördert werden kann, ist, abgesehen von einigen ganz hervorragenden Baudenkmalern, mehr oder weniger Zufallssache und im Vergleich zu der verwirrenden Fülle des Materials unbefriedigendes Einzelwerk. Eine systematische Erforschung der vorhandenen Denkmäler, mit der dann Schutz und Erhaltung sich von selbst verknüpft und die ihrer Natur nach auf räumlich begrenzte Kreise zu beschränken, von örtlichen Organen vorzunehmen und von oben nur zu unterstützen ist, hat noch nicht Platz gegriffen — sicherlich wenigstens was die Prähistorie anlangt; für die Historie kann man die übrigens der directen Einwirkung des Conservators entzogene Inventarisirung der Denkmäler durch die Provinzen wohl als systematisches Vorgehen bezeichnen. Aber es existiren, wenn überhaupt, doch wohl nur wenige Kreise, in welchen nach einem bestimmten Plane alle Fundplätze in geregelter Weise festgestellt, abgesucht, Fundplätze und Funde kartirt, gezeichnet bzw. gesammelt sind. Und doch ist es eine Forderung nicht minder der Geschichte der Culturentwicklung historischer Zeiten wie der vergleichenden Archäologie, daß die Erforschung der Denkmäler künftig von Seiten der Behörden, der Provinzen, der Vereine und Einzeler mehr nach einheitlichem Plane und nach wissenschaftlichen Vorschriften unternommen werde, soll

nicht viel jetzt noch brauchbarer Stoff unrettbar verloren gehen. Da ergibt sich von selbst die Arbeitstheilung: Einheitlichkeit und Planmäßigkeit von oben — durch die Einwirkung des Conservators — zu wahren, für die Ausführung selbst aber die örtlichen Interessenten zu organisiren.

Fast unbeeinflusst durch den Staat und den staatlichen Conservator steht zur Zeit neben der bürokratischen Denkmalpflege die erforschende und erhaltende Thätigkeit der Provincialverbände, der zahlreichen privaten Vereine und Gesellschaften der Monarchie und der ebenso zahlreichen Privatleute, die sich für die Sache interessiren. Auch diese Thätigkeit hat bisher so wenig wie die staatliche Conservation für sich allein das gewollte Ziel erreichen können; das zeigt die häufige Recurrenz auf Unterstützung durch die Staatsbehörden.

Es fehlt augenscheinlich an einer das Zusammenwirken mit dem Conservator und der staatlichen Thätigkeit vermittelnden Organisation der freiwilligen Denkmalpflege im Lande.

Für die Vermittlung ist weder die centrale Commission in Berlin mit ihren Correspondenten im Lande praktisch brauchbar geworden, noch wird sie durch die staatlichen Organe in den Provinzen herzustellen sein, weil deren Thätigkeit naturgemäß immer der allgemeinen Landesverwaltung in erster Linie zugewendet sein wird.

Im Landtage ist das Bedürfnis nach einer solchen Organisation mehrfach bezeugt worden. Von einer Seite (v. Quast) ist dabei der Vorschlag gemacht, in Berlin eine Commission von Sachverständigen, als ein dem Conservator zur Seite stehendes Collegium, ständig zu bilden und Ehrenconservatoren in jeder Provinz als Berichterstatter zu ernennen, ein Vorschlag, der kaum mehr bedeutet, als was in der centralen Commission mit Correspondenten bereits vorhanden ist. Die Verwaltung an der Centralstelle mit den Provinzen und ihren Selbstverwaltungsorganen in Verbindung zu bringen empfiehlt, unter grundsätzlicher Gegnerschaft gegen eine centrale Commission und den Vorschlag v. Quasts, der Abgeordnete Frhr. v. Heeremann. Ueber das Wie dieser Verbindung liegt indessen keinerlei Andeutung vor.

Nach diessseitiger Auffassung wird der Organisation eine möglichst breite Grundlage dadurch zu geben sein, daß Ew. Excellenz die Provincialverbände, die bestehenden Geschichts-, Alterthums- und Kunstvereine sowie hervorragende Privatkennner und Liebhaber zu gemeinsamer, vom Conservator zu regelnder Thätigkeit unter sich und mit den staatlichen Organen aufrufen und im Wege der Vereinbarung mit Delegirten dieser Factoren in jeder Provinz dauernde Einrichtungen schaffen, die in ihrer Verbindung mit der staatlichen Conservation etwa folgendes Organisationsbild ergeben:

I. Die Central-Commission in Berlin bleibt erhalten und wird durch Neuernennung für die ausgeschiedenen Mitglieder von neuem constituirt.

Bei Wegfall der Correspondenten und Enthebung von der praktischen Denkmalpflege wird ihre nächste Thätigkeit darin bestehen, ein Verzeichniß der vorzüglichsten unbeweglichen Denkmäler historischen und prähistorischen Charakters (nach Lotz usw.) aufzustellen, welches Verzeichniß gesetzlich zu schützender Denkmäler dem künftigen Gesetze über die Erhaltung der Denkmäler als Anlage beizugeben sein würde. Weitere Aufgaben der Commission zuzuweisen, z. B. gewisse Instanz-Entscheidungen über Widerspruch gegen die erfolgte Klassirung von Denkmälern abzugeben, bleibt dem Gesetze selbst vorbehalten.

II. An der Spitze der praktischen Denkmalpflege steht der Conservator in Berlin mit den durch die Allerhöchste Ordre vom 1. Juli 1843 und die Instruction vom 24. Januar 1844 ihm zugewiesenen Circular-Verfügung vom 24. Januar 1844 Rechten und Pflichten.

III. Ihm direct unterstellt, fungiren in jeder Provinz*) zwei „Provincial-Conservatoren“, einer für die historischen, der andere für die prähistorischen Denkmäler, ehrenamtlich, aber unter Bezug eines von Staat und Provinz zu gleichen Theilen aufzubringenden, mäßigen Pauschquantums für Reisekosten und bare Auslagen. Gewählt auf eine zu bestimmende Reihe von Jahren (3 bis 5) von der Provincialcommission sub IV,**) aber vom Staat mit einer sie beglaubigenden Anerkennungs-Urkunde versehen, sind sie theils Hilfsorgane des Conservators in Berlin, berichten an ihn direct, vermitteln zwischen ihm und der Provincialcommission sub IV resp. den Bezirks-Commissionen sub V, theils üben sie als decentralisirte Organe eine selbständige Conservatoren-Thätigkeit, indem ihnen (mit Allerhöchster

*) Ob Hessen-Nassau und die Rheinprovinz etwa zu theilen, ob für Sigmaringen nur ein Hilfsconservator zu bestellen, bleibt vorerst nebensächlich.

**) In einzelnen Landestheilen wird diese Wahl zweckmäßig auf die Vorsteher der Provincial- oder Königlichen Museen, oder auf den Bearbeiter des Provincial-Inventars gelenkt werden können.

Ermächtigung) in gewissen Grenzen die Befugnisse des Conservators in Berlin, namentlich das ausnahmsweise Inhibitionsrecht, vorbehaltlich sofortiger Berichterstattung an den Conservator, delegirt wird. Dauernde Ueberwachung des Zustandes aller unbeweglichen Denkmäler der Provinz, insbesondere der durch das Gesetz klassirten, und ununterbrochenes Augenmerk auf Zustand und Verbleib der Vereins- und Privatsammlungen an beweglichen Denkmälern gehören zu ihren vorzüglichsten Pflichten (vgl. Inspectoren der öffentl. Denkmäler in Frankreich, Stifts-Inspectoren in Dänemark).

IV. In jeder Provinz wird eine „Provincialcommission zur Erforschung und zum Schutz der Denkmäler der Provinz“ gebildet, die jährlich einmal unter dem Vorsitz des Königlichen Conservators event. des Oberpräsidenten in der Provincialhauptstadt zusammentritt.

Sie besteht aus

1. ipso jure Mitgliedern: Landesdirector, einem Delegirten des Consistoriums, einem desgl. der bischöflichen Behörde und den beiden Provincialconservatoren;
2. auf Zeit gewählten Mitgliedern:
 - a) von der Provincialvertretung gewählten (vielleicht drei),
 - b) von den Vereinen usw. gewählten Vertretern (aus jedem Regierungsbezirk vielleicht zwei — vgl. sub V).

Die Commission kann sich ergänzen durch Zuziehung hervorragender Privatkennner oder Liebhaber, auch einen geschäftsführenden Ausschuss bestellen, zu dem jedenfalls die beiden Provincialconservatoren gehören.

Abgesehen von der ihr obliegenden Wahl der beiden Provincialconservatoren (aus ihrer Mitte oder sonst aus der Provinz), wird ihre Thätigkeit wesentlich eine die Bestrebungen des Conservators in Berlin, der Provincialconservatoren und der staatlichen und kirchlichen Organe in Erforschung und Schutz der Denkmäler unterstützende sein: Erweckung des Verständnisses für den Werth der Denkmäler und des Interesses für ihre Erhaltung, Einwirkung auf die Eigentümer (Provinz, Communen, Gutsbesitzer, Kirchengenossen usw.), dauernde Vigilanz auf allen drohenden Verfall, Anzeigen an die Behörden, Unterstützung der behördlichen Maßnahmen, — in welchen Richtungen jedes Mitglied auch für sich allein thätig werden soll. Als weitere Aufgaben der Commission sind zu denken: jährliche Aufstellung eines Planes für größere Unternehmungen zur Erforschung und zur Erhaltung der Denkmäler in der Provinz, wie systematische Bereisungen, regelmäßige Kirchenbesichtigungen, Aufnahmen und Kartirungen, Ausgrabungen, Gründung von Vereinen, Gesellschaften und Sammlungen in Richtungen, an denen es bisher in der Provinz fehlt, Unterstützung oder eigene Veranstaltung wissenschaftlicher und artistischer Publicationen; endlich die Sorge für die Aufbringung von Geldmitteln zur Ausführung der Beschlüsse.

Ob diesen Provincialcommissionen noch durch das Gesetz gewisse Entscheidungen im Streitfalle übertragen werden sollen, bleibt vorbehalten.

V. In jedem Regierungsbezirk wird eine „Bezirks-Commission zur Erforschung und zum Schutz der Denkmäler des Bezirks“ gebildet. Der Regierungs-Präsident ruft zu diesem Zweck alle direct oder indirect mit der Erforschung, Erhaltung oder Sammlung von Denkmälern befaßten Vereine und Gesellschaften zur Wahl je eines Vertreters auf; letztere treten unter seinem Vorsitz einmal jährlich zusammen, wohin sie der Vorsitzende beruft. Der Regierungs- und Baurath ist ipso jure Mitglied der Commission. Sie kann sich durch Zuziehung von Privatkennnern und Liebhabern ergänzen.

Die Commission

- a) wählt die Vertreter des Regierungsbezirks (vielleicht zwei aus ihrer Mitte) in die Provincial-Commission sub IV;
- b) ist für den Regierungsbezirk das administrirende Organ der unter II, III und IV beregten Institutionen;
- c) organisirt in jedem Kreise eine freiwillige Pflugschaft zum Schutz der Denkmäler (mutatis mutandis wie die schon ins Leben getretene Pflugschaft des sogenannten märkischen Provincialmuseums).

Die Commissionen sub IV und V geben sich ihre Geschäftsordnung selbst; ihre Mitglieder erhalten weder Reisekosten noch Diäten. Besonders rege und erfolgreich wirkende Mitglieder wird der Ressortminister durch Zuwendung wissenschaftlicher oder artistischer Publicationen auszeichnen.

Für die Thätigkeit aller dieser Organe der praktischen Denkmalpflege, die staatlichen wie die freiwilligen, bildet die materielle Grundlage:

in Ansehung der klassirten Denkmäler das zu erlassende Gesetz; bis zum Erlaß desselben für alle unbeweglichen und beweglichen Denkmäler und nach Inkrafttreten des Gesetzes für alle nicht dem Classement (Werthung) unterliegenden Denkmäler die bestehende Gesetzgebung, welche, nebenher bemerkt, dem Fiscus, den politischen und kirchlichen Verbänden gegen-

über allenfalls ausreicht, sofern nur über das ganze Staatsgebiet für die nöthige Vigilanz und rechtzeitiges Einschreiten gesorgt ist. Das Privateigenthum wird nur bezüglich der des Classements würdigen Denkmäler durch das neue Gesetz beschränkt werden können. Was an Privatdenkmälern unter dieses Gesetz nicht fällt, verbleibt auch später nur als Gegenstand der Fürsorge der freiwilligen Denkmalpflege.

In der Praxis — so steht zu hoffen — wird sich die Ausführung einer solchen Organisation und die Thätigkeit der Commissionen einfacher gestalten, als es auf dem Papier erscheinen mag. Ein Haupterfolg läge schon darin, daß eine große Anzahl von Persönlichkeiten, die mitten im Leben stehen, in das Interesse und zur Mitarbeit für die Denkmalpflege herangezogen werden.

(Unterschriften.)

(Schluß folgt.)

Denkmalpflege und Kleinfunde.

Von Professor Dr. Georg Wolff in Frankfurt a. M.

Während bezüglich der Denkmäler im landläufigen Sinne des Wortes der Grundsatz ziemlich allgemein anerkannt sein dürfte, daß man sie, wenn es irgend möglich ist, an dem Orte belassen soll, an welchem und für welchen sie errichtet oder erbaut sind, ist dies bei den Kleindenkmälern, denen die folgenden Betrachtungen gewidmet sein sollen, fast regelmäßig ausgeschlossen. Die Art ihrer Auffindung setzt in den weitaus meisten Fällen eine Zerstörung der Fundstätte voraus. Bei ihnen handelt es sich in erster Linie um eine möglichst schonende Bergung der Gegenstände, mit der, wenn es noch möglich ist, eine sorgfältige Beobachtung der Fundumstände und die Aufnahme der Fundstätte verbunden sein muß; ferner um die Ueberführung an den jedesmal geeignetsten Aufbewahrungsort und endlich um die für die Erhaltung erforderlichen Maßnahmen. Indem ich von dem letztgenannten Punkte, der zu den intimsten Aufgaben der Denkmalpflege gehört, für diesmal absehe, möchte ich bezüglich der Bergung und Aufbewahrung der Kleindenkmäler einige Beobachtungen und Gedanken mittheilen, die sich mir bei langjähriger Beschäftigung mit dem Gegenstande aufgedrängt haben.

Heikel ist die Frage über die Unterbringung der Funde. Viele werden freilich mit der Antwort bereit sein: „Selbstverständlich in die Provincialmuseen, soweit nicht die Beschaffenheit der Gegenstände eine Verbringung in die Centralmuseen wünschenswerth macht“. Sicherlich ist es zu erstreben, daß in unseren großen hauptstädtischen Museen alle typischen Erscheinungen auf dem jedesmal in Betracht kommenden Gebiete vertreten sind, und daß die Provincialmuseen einen möglichst vollständigen Ueberblick über den Denkmälerbestand ihres Bezirkes geben. Darüber hinaus aber danach zu streben, alle Funde des Staates oder der Provinz in jenen Anstalten unterzubringen, wäre nicht einmal im Interesse der letzteren selbst. Für die Centralanstalten verbietet sich ein solches Streben schon durch den Mangel an Raum und durch das Mißverhältnis zwischen der Mühe und den Kosten, welche die Unterbringung von Massenfunden gleichartiger und unscheinbarer Gegenstände verursacht, und dem Werthe, den dieselben für die populären und wissenschaftlichen Ziele des Museums haben.

Dies gilt bis zu einem gewissen Grade auch von den Provincialmuseen; und doch besteht zwischen ihnen und denjenigen Sammlungen, in welche unseres Erachtens die große Mehrzahl der Kleindenkmäler kommen sollte, den örtlichen Museen der Geschichts- und Alterthumsvereine, häufig eine Rivalität, welche beide Anstalten und, was schlimmer ist, die Wissenschaft schädigt. Die Anbahnung des richtigen Verhältnisses zwischen diesen verschiedenen Anstalten ist eine der wichtigsten Aufgaben der Denkmalpflege; die berufenen Organe zur Herstellung dieses Verhältnisses sind die Conservatoren der Provinzen und Landschaften, wenn sie ihr Amt nicht in bureaukratischem Sinne auffassen, sondern sich die Stellung von Vertrauensmännern zu verschaffen wissen, an welche alle, die dasselbe Ziel verfolgen, nämlich die Kenntniß der vaterländischen Geschichte zu fördern und ihre Denkmäler zu pflegen, Private wie Vereine, sich wenden, wenn sie des Rathes und der Vermittlung bedürfen. Man könnte vielleicht daran denken, den Provincialmuseen die bei öffentlichen Arbeiten zu Tage geförderten sowie die auf staatlichen und städtischen Grundstücken gefundenen Gegenstände vorzubehalten, soweit dieselben nicht an die Centralanstalten abgeliefert werden müssen, und den Vereinen die von Privaten gefundenen oder auf deren Gebieten ausgegrabenen Sachen zu überlassen, wenn sie in der Lage sind, dieselben zu erwerben. Und gewiß wäre es schon ein Gewinn, wenn in diesen Fällen ein Wettbewerb und die damit verbundene Vertheuerung vermieden würde. Ist es doch in der Nähe größerer Städte schwer genug, mit den Antiquitätenhändlern zu concurriren, mit denen auch bei dieser Art von Funden die Besitzer vermöge einer unklaren Furcht vor dem Verlust der gehobenen Schätze — wenn sie nämlich nicht wissen, daß nach den bestehenden Gesetzen ihnen niemand den Besitz streitig machen kann — erfahrungsgemäß lieber in Verbindung treten als mit den Leitern öffentlicher Sammlungen, obschon dieselben, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfassen, für gut beglaubigte und örtlich bestimmte Funde höhere Preise zahlen werden als die Händler. Dieses Bewußtsein in immer weiteren Kreisen zu verbreiten und zu diesem Zwecke bei Erwerbung von Gegenständen der genannten Art auf jede Art von Händlerkniffen und Ein-

schüchterungen zu verzichten, ist eins der besten Mittel, um die Verschleuderung von Denkmälern zu vermeiden. Ein Fundstück, welches einmal in den Besitz eines Händlers übergegangen ist, mag einen hohen Kaufwerth behalten, es mag für Museumsverwaltungen im Interesse der Ergänzung der Typen in hohem Grade erstrebenswerth sein, den Charakter als vaterländisches Geschichtsdenkmal verliert es in den weitaus meisten Fällen. Denn der Händler verzichtet grundsätzlich auf genaue Feststellung der Herkunft, da er wohl weiß, daß in vielen Fällen der Verkäufer Ursache hat oder zu haben glaubt, dieselbe zu verschweigen, und daher etwaige Mittheilungen mit Vorsicht zu gebrauchen sind.

Zu den Gründen des Verschweigens gehört besonders der, daß die Funde bei öffentlichen Arbeiten oder auf staatlichen Grundstücken gemacht sind, weshalb dem Finder kein Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Darauf ist in den beiden letzten Jahrzehnten wiederholt durch Verfügungen der Behörden hingewiesen worden, die betreffenden Beamten sind zur Strenge und Achtsamkeit angehalten, ihre Untergebenen für den Fall der Unterschlagung von Fundstücken mit Strafe bedroht worden; mit welcher Wirkung, darüber können Museumsdirectoren und Privatsammler ein Lied singen, von Händlern ganz zu schweigen. Es ist dies einer der dunkelsten Punkte der Denkmalpflege. Die Arbeitstheilung unter höhere und niedere Aufsichtsbeamte, Unternehmer, Aferunternehmer und Accordarbeiter macht eine Durchführung der gut gemeinten Bestimmungen in vielen Fällen ganz unmöglich. Die Störung der Arbeit und der dadurch bedingte materielle Nachtheil, den eine sorgfältigere Untersuchung einer zufällig angebrochenen Fundstelle für Unternehmer und Accordarbeiter mit sich bringt, macht diese von vornherein abgeneigt, eine Mittheilung an die Aufsichtsbeamten gelangen zu lassen; im günstigsten Falle werden die Fundstücke, soweit sie dessen würdig zu sein scheinen, auf dem Bureau oder in der Bauhütte aufbewahrt, wo sie dann dem Oberbeamten, dem die Entscheidung bew. der Bericht zusteht, bei seiner nächsten Anwesenheit vorgelegt werden, falls dies nicht über wichtigere Verhandlungen in der meist kurz bemessenen Zeit vergessen wird. Von einer wissenschaftlich brauchbaren Feststellung der Fundumstände kann in den seltensten Fällen die Rede sein. Versucht es der Beamte, durch sachgemäße Fragen sich ein Urtheil zu bilden, so wird er meist die traurige Gewißheit gewinnen, daß vielleicht die werthvollsten Bestandtheile des Fundes längst wieder überschüttet und unwiederbringlich verloren sind. Scherben werden überhaupt nicht gesammelt, dafür aber, daß auch unversehrt gefundene Urnen zu Scherben werden, sorgt die Unge-schicklichkeit, die Uebermuth oder die Habgier der Arbeiter, die regelmäßig einen Schatz in ihnen zu finden erwarten. Nun wird über die Unterbringung der geretteten Gegenstände auf dem Instanzenwege verhandelt. Monate lang bleiben die Gegenstände in der Bauhütte oder in der Privatwohnung eines Unterbeamten — ich spreche von thatsächlichen Vorgängen —, im besten Falle auf dem Bureau einer Baubehörde liegen. Erbietet sich der Vorstand des Geschichtsvereins, in dessen Forschungsgebiete die Fundstätte liegt, oder auch der Leiter des Provincialmuseums, sie in seinem Museum bis zur Entscheidung aufzunehmen und, wenn nöthig, einem Reinigungs- und Erhaltungsverfahren zu unterwerfen, so entgegnet man ihm: non possumus. Verbessert wird der Zustand der Funde in der Wartezeit nicht. Bei alledem sind die Fälle noch unberücksichtigt gelassen, wo Bauunternehmer oder Unterbeamte Liebhaber von Raritäten sind und selbst kleine Sammlungen besitzen, und die viel häufigeren, wo unredliche Arbeiter Gelegenheit finden, kleinere Werthstücke zu besitzigen und größere gemeinsam zu unterschlagen.

Diese Uebelstände, für deren Vorhandensein der Verfasser aus langjähriger Erfahrung auf diesem Gebiete drastische Beweise anführen könnte, werden auch durch eine allgemeine Einführung von Landesconservatoren in allen Provinzen nicht zu beseitigen sein. Diese werden ebenso wie die Directoren der Provincialmuseen wegen der Ausdehnung ihrer Bezirke von den meisten Funden zu spät, von den meisten Unterschlagungen gar keine Nachricht erhalten. Weit besser sind da die Vorstände der örtlichen Geschichtsvereine gestellt. Vermöge ihrer persönlichen Beziehungen in allen Theilen ihres Forschungsgebietes erhalten sie von den meisten innerhalb desselben gemachten Funden Mittheilung, und oft genug verdanken auch be-

züglich der bei öffentlichen Arbeiten gemachten Entdeckungen die mit dem Denkmalschutz betrauten Behörden ihnen die erste Nachricht. Wollen die staatlichen und provincialen Behörden die Ziele, welche sie mit ihren auf den Denkmalschutz bezüglichen, von allen Freunden der vaterländischen Geschichte freudig begrüßten Verfügungen verfolgen, in höherem Grade, als es bisher der Fall war, erreichen, so wird man die Vorstände dieser Vereine nicht nur wie bisher gelegentlich zu Erhebungen über den Denkmalbestand einer Gegend und ähnlichen Leistungen heranziehen, sondern in die ganze Organisation des Denkmalschutzes mit bestimmten Rechten einreihen müssen. Zu diesen Rechten aber wird als erstes das gehören, daß es ihnen gestattet wird, auch auf staatlichen und Gemeindegrundstücken, wenn die Umstände es nöthig machen, rasch eingreifend Nachforschungen anzustellen, ohne in jedem Falle vorher die erforderliche Ermächtigung von den Centralbehörden einzuholen, und die zu Tage geförderten Funde vorläufig im Vereinsmuseum unterzubringen. Dabei kann sofortige Mittheilung an die Behörden, welchen demnächst auch die Verfügung über die endgültige Unterbringung der Gegenstände zusteht, sowie an den betreffenden Conservator vorbehalten sein. Wenn dann in der Regel die große Masse der Funde, wie es meist auch den Interessen der Provincialmuseen entspricht, in den örtlichen Sammlungen verbleibt, so wird sich um so leichter eine Erwerbung der für die Ergänzung der Typen erforderlichen Gegenstände, auch der auf Privatgrundstücken gefundenen, für die Provincial- und Centralmuseen durch gütliche Vereinbarung erreichen lassen. Die Fortsetzung der Ausgrabungen, wenn solche in umfassenderer Weise nöthig und möglich sind, wird ohnehin schon mit Rücksicht auf die Kosten in der Regel auf Rechnung und unter Verantwortung der Provincialmuseen bezw. der Conservatoren stattfinden müssen. Eine zweite Voraussetzung eines solchen Zusammenarbeitens statt der noch vielfach herrschenden Rivalität würde die sein, daß den genannten Vorständen gewisse Vollmachten gegenüber den Leitern öffentlicher Arbeiten, den Beamten der Domänen- und Forstverwaltung sowie der Generalcommissionen gegeben würden, sei es in Gestalt offener Empfehlungsschreiben, wie es bei den Streckencommissaren der Reichs-Limes-Commission der Fall war, oder durch Runderlaß der betreffenden Ministerien. Insbesondere müßte ihnen das Recht zustehen, alle Funde vorbehaltlich späterer Entscheidung vorläufig in die örtlichen Museen überzuführen und die für die Sicherstellung ihres wissenschaftlichen Werthes nöthigen Ermittlungen anzustellen.

Damit sind wir an das zweite Erforderniß einer zielbewußten Denkmalpflege gegenüber den Kleinfunden gekommen: das sachgemäße Verfahren bei der Auffindung und Bergung der Fundstücke, wo dies möglich ist. Daß dazu behutsame Behandlung zerbrechlicher Gegenstände sowie sorgfältige Sammlung aller Theile bereits zerbrochener gehört, versteht sich von selbst. Für die Fälle zufälliger Auffindung werthvoller Gegenstände läßt sich nach dieser Richtung hin nur durch Belehrung wirken. Auch hierfür sind wiederum die berufensten Organe die örtlichen Geschichtsvereine, deren selbstgestellte Aufgabe ja neben der Sammlung, Bewahrung und Verwerthung der geschichtlichen Documente vor allem auch die Weckung und Erhaltung des Interesses für die Heimathsgeschichte ist. Es ist eine oft gemachte Beobachtung, daß nach einer sachgemäß unternommenen Ausgrabung regelmäßig in der Umgebung des Fundortes noch weitere Funde gemacht und den Leitern der Untersuchung mitgetheilt werden, vorausgesetzt, daß dieselben sich das Vertrauen der Bevölkerung zu erwerben gewußt haben. Man gewinnt die Ueberzeugung, daß auch früher mancherlei gefunden, aber aus Unkenntniß der Bedeutung unbeachtet geblieben oder verschleudert worden ist. Bei allen Ausgrabungen selbst aber, sowohl bei den durch den Zufall veranlaßten als bei den planmäßig unternommenen, kommt es, was die Einzelfunde betrifft, vor allem darauf an, daß dieselben ihres urkundlichen Charakters nicht beraubt werden. Zu diesem Zwecke müssen die Fundumstände, das wo, wann, wie und in welcher Gesellschaft die Gegenstände aufgefunden sind, mit der erforderlichen Genauigkeit durch Schrift und Bild festgelegt werden. Der erfahrene Forscher weiß, welche Fundstücke — es sind oft gerade die unscheinbarsten — der Aufbewahrung würdig sind und worauf es bei ihrer Inventarisirung ankommt; der unerfahrene möge nach beiden Richtungen hin lieber des Guten zu viel als zu wenig thun. Insbesondere hüte er sich, solche Gegenstände, die ihm als neuzeitlich erscheinen, wegzuerwerfen; bei ihnen gerade ist die genaueste Angabe darüber, an welcher Stelle und in welcher Verbindung mit zweifellos

echten Denkmälern sie gefunden sind, besonders nothwendig. Gewissenhaftigkeit nach dieser Seite ist noch wichtiger als die ängstlichste Sorgfalt beim Heben und Bergen der Funde; denn eine hinsichtlich der Fundumstände gutbeglaubigte Scherbe kann wissenschaftlich werthvoller sein als ein Dutzend tadelloser erhaltener Vasen, bei denen jene Voraussetzung, wie dies unter den älteren Beständen unserer Museen so oft der Fall ist, nicht zutrifft. Daß auch das Gesamtobject einer Ausgrabung, wenn es an sich ein Denkmal im weitesten Sinne des Wortes ist, sowohl in dem Zustande, in welchem es sich vor der Untersuchung befand, als auch nach seiner Erschließung in Wort und Bild dargestellt werden muß, ist selbstverständlich, gehört aber nicht zu unserem Thema.

Aus dem Gesagten erhellt, daß alle aus eigenem Antriebe unternommenen Ausgrabungen nur unter sachkundiger Leitung stattfinden sollten; und es war zweifellos ein Act des Denkmalschutzes, wenn auf einer Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine der Leiter eines Landesmuseums die Art brandmarkte, wie die Verwaltung eines kleinen Bades als Reclame für das letztere alljährlich die Öffnung eines oder mehrerer benachbarter Grabhügel veranstaltete, deren Inhalt dann in alle Welt ging, und wenn er ein Einschreiten der staatlichen Behörde gegen solchen Unfug forderte. Wenn derselbe aber darüber hinaus sein Streben darauf richtete, womöglich alle Ausgrabungen den staatlich angestellten Conservatoren vorzubehalten, so ging er viel zu weit, wie unsere übrigen Ausführungen dargethan haben dürften. Gerade in unserer Zeit mit ihren Verkopplungsarbeiten, ihren zahlreichen Bahn- und Canalbauten, mit ihren tiefgrundigen landwirthschaftlichen Arbeiten giebt es so viele Gefahren für den Denkmalbestand unseres Vaterlandes, daß es geboten ist, alle für den Schutz desselben interessirten und brauchbaren Kräfte heranzuziehen. Dieser Schutz kann aber in zahlreichen Fällen nur in der rechtzeitigen Untersuchung der bedrohten Stellen bestehen. So kann es kommen, daß gerade dadurch, daß z. B. ein durch eine geplante Arbeit der genannten Art bedrohter Grabhügel abgetragen, also das Denkmal im gewöhnlichen Sinne des Wortes zerstört wird, das was ihn eigentlich vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zum Denkmal macht, gerettet wird, indem nicht nur sein Inhalt geborgen, sondern auch sein Vorhandensein, seine Lage und Beschaffenheit in einer für wissenschaftliche Verwerthung brauchbaren Weise festgestellt wird.

Aber auch wenn es sich nicht um eine unmittelbare Bedrohung bekannter Denkmäler handelt, werden wissenschaftliche Untersuchungen der Fundstätten von Kleindenkmälern trotz der mit ihnen verbundenen Zerstörung gerade im Sinne einer zielbewußten Denkmalpflege oft wünschenswerth sein. Denn mit der letzteren stehen im engsten Zusammenhange eine Inventarisirung des gesamten Denkmälerbestandes und die Herstellung geschichtlicher und vorgeschichtlicher Fundkarten. Da wird es aber in zahllosen Fällen nicht möglich sein, für die aufzuführenden Nummern die richtige Bezeichnung, für die einzutragende Stelle das entsprechende Zeichen zu geben, wenn dieselbe nicht vorher auf ihren Ursprung und ihre Bedeutung hin durch Nachgrabungen untersucht ist. Sonst läuft man Gefahr, ein Hügelgrab einzutragen, wo nur eine natürliche Sanddüne vorhanden ist, oder das Zeichen für eine Wüstung aus dem Mittelalter zu wählen, wo es sich um eine römische Ansiedlung handelt u. dgl. m. In allen diesen und ähnlichen Fällen, wie bei der Entscheidung über den Ursprung alter Straßen, Wälle, Schanzen u. dgl., werden die durch Grabungen zu Tage geförderten Kleinfunde die Entscheidung bringen. Sie machen erst das, was bisher vielleicht ein Pseudodenkmal war, zum Denkmal, und wenn dann später dieses selbst vernichtet werden sollte, so treten sie an seine Stelle, vorausgesetzt daß gute Fundberichte, sei es daß sie in den Acten des betreffenden Museums der wissenschaftlichen Forschung zugänglich sind, oder, was besser ist, daß sie auf Grund des frischen Eindruckes der Untersuchung selbst veröffentlicht werden, auch späteren Geschlechtern Kunde geben, wo, wann und wie die Gegenstände einst gefunden wurden.

Und so kommen wir denn am Schlusse dieser zusammenfassenden Besprechung der Kleindenkmälerfrage auf die Forderung zurück, die wir bereits wiederholt ausgesprochen haben: das wichtigste bei der Behandlung der Kleinfunde, das, was dieselben erst zu vaterländischen Denkmälern macht, ist der genaue Fundbericht. Er ist selbst das monumentum aere perennius, welches Kunde giebt nicht nur von der Auffindung der Denkmäler, sondern auch von den culturgeschichtlichen Thatsachen und Zuständen, welchen dieselben ihren Ursprung verdanken.

Zur Frage eines Conservators für Berlin.

Bald nach Durchführung einer geordneten Denkmalpflege in den Provinzen des preussischen Staates auf Grund des Erlasses des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 28. Januar 1891 ist es mit Bedauern empfunden worden, daß das festgeschlossene Netz

dieser Organisation an einer besonders wichtigen Stelle eine Lücke zeigt. Die Stadt Berlin ist nach dem Gesetz vom 30. Juli 1883 aus der Provinz Brandenburg ausgeschieden und bildet seitdem einen eigenen Verwaltungsbezirk für sich. Aus diesem Umstande erklärt es

sich, daß das Bergausche Kunstinventar der Provinz Brandenburg vom Jahre 1886 die Denkmäler der Stadt Berlin nicht mitenthält, daß vielmehr für diese im Jahre 1893 durch Prof. R. Borrmann ein besonderes Denkmäler-Verzeichniß herausgegeben worden ist. So wie nun die Herausgabe eines besonderen Inventars für die Denkmäler des Stadtkreises Berlin am Platze war, so bedarf es naturgemäß auch zur Pflege derselben eines besonderen Conservators. Diesen Gedanken findet man denn auch schon in den Berichten über die Generalversammlung des Verbandes der deutschen Geschichtsvereine in Stuttgart (1893) und in Eisenach (1894) ausgesprochen. Unter solchen Umständen hielt es der Vorstand des Vereins für die Geschichte Berlins für seine Pflicht, in dieser Sache bei dem Magistrat vorstellig zu werden. In der betreffenden Eingabe vom 20. Mai v. J., die auch die Anstellung eines Conservators fordert, wird der Antrag gestellt: „Der Magistrat wolle sobald als möglich eine Commission für die Denkmalpflege in Berlin nach dem Vorbilde der Provincialcommission für die Denkmalpflege in Brandenburg ins Leben rufen und derselben die ehrenamtliche Ueberwachung der Geschichts- und Kunstdenkmäler übertragen.“ In Berlin gerade — so etwa wird in der Begründung gesagt — sei die Gefahr einer nachtheiligen Aenderung des Bestandes infolge des weltstädtischen Verkehrs und des raschen baulichen Aufschwunges weit größer als in irgend einer anderen Stadt Deutschlands, während hier gerade geschichtliche Bauten, Wahrzeichen und Gedenktafeln in größerer Zahl zu schützen seien. Es wird dann darauf hingewiesen, daß die interessanten älteren Berliner Thore ohne weiteres dem Verkehr geopfert wurden, und daß selbst die Gontardschen Königscolonnaden sich in Gefahr befunden haben sollen abgebrochen zu werden.¹⁾

Der Magistrat von Berlin nahm dieser Anregung gegenüber eine ablehnende Haltung ein, indem er in seiner Antwort vom 8. August v. J. das Vorliegen zwingender Gründe zur Einsetzung einer derartigen städtischen Denkmalcommission verneinte und bei der Zugehörigkeit der meisten Denkmalbauten zum Staate oder zum Reiche die Befürchtung aussprach, daß man den städtischen Beamten die erforderliche Autorität nicht einräumen werde.²⁾ Dann heißt es weiter, daß jetzt schon jede angeregte Veränderung von Patronatsbauten seitens der Stadt „gewissenhaft und sachverständig“ geprüft werde, ohne daß man erfährt, durch wen diese Prüfung erfolgt. Ferner wird angegeben, daß mit dem Polizeipräsidium und der Ministerial-Baucommission eine Abmachung betreffs der zum Abbruch bestimmten interessanten alten Gebäude getroffen werde, sowie daß kunstgewerbliche und geschichtliche Gegenstände an das Kunstgewerbemuseum oder das Märkische Provincialmuseum gelangen, wiewohl letzteres mit seiner Pflegschaft auch die Privatbauten bereits wirksam im Auge behalte. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein königlicher Conservator zur amtlichen Wahrnehmung der archäologischen und kunstgeschichtlichen Interessen für Berlin bereits vorhanden sei . . . und daß zur Zeit dies Amt durch Herrn Geh. Oberregierungsrath Persius pflichtmäßig verwaltet werde.

Diese Ansichten entsprechen in manchen Punkten nicht den tatsächlichen Verhältnissen, fügen vielmehr zum Theil auf einer irrigen Auffassung der Denkmalpflege überhaupt. Warum der Conservator von Berlin, der ebenso wie die Conservatoren in den Provinzen in Uebereinstimmung mit dem staatlichen Conservator in sein Ehrenamt berufen und mit den nöthigen Befugnissen ausgestattet wird; ein geringeres Ansehen haben sollte als jeder der anderen Conservatoren, ist nicht einzusehen. Wenn ferner u. a. ein Abkommen mit dem Polizeipräsidium vorliegt, wonach dieses auf alle zum Abbruch bestimmten interessanten alten Gebäude aufmerksam machen soll, so liegt es auf der Hand, daß, so lange nicht ein Verzeichniß aller derartigen Baulichkeiten besteht, es der Polizei und deren unteren Organen überlassen bleibt, ob sie ihrerseits ein Haus „alt“ oder „interessant“ genug finden, um den Abbruch zu melden; im besten Falle ist die Gefahr des Verlustes aber immer noch groß, weil in Berlin die Hausabbrüche mit solcher Geschwindigkeit erfolgen, daß der „alte“ oder „interessante“ Bau dem Erdboden gleich gemacht ist, ehe die Anzeige des Reviers den Weg durch das Präsidium zu der diese Fragen bei der Stadt behandelnden Stelle gefunden hat. Beispielsweise sei nur daran erinnert, daß noch kürzlich von der Artilleriecaserne am Oranienburger Thore ein Figurenfries, den ein Kunsthistoriker dem Bildhauer Schadow zuschrieb, nach außerhalb verkauft und daß beim Abbruch des ehemaligen Hauses der französischen Gerber (Bellealliance-Platz 2) zwei alte Inschriftsteine einfach zerschlagen wurden.

Man darf aus diesen an sich keineswegs bedeutsamen Vorkommnissen schließen, daß auch in anderen wichtigeren Fällen mancherlei

verfehlt, übersehen oder unterlassen worden ist, was bei der gewaltig zunehmenden Ausdehnung der Reichshauptstadt ja kaum zu verwundern ist. Unsommer aber sollte man der oben erwähnten Vorstellung Gehör geben und durch eine festgesetzte Ordnung der Denkmalpflege die über das ganze Land verbreitete Organisation zum Abschluss bringen. Das märkische Provincialmuseum verfügt schon jetzt über eine größere Zahl von opferwilligen und bewährten Mitarbeitern. Kann man sich entschließen, bei der Auswahl derselben neben den Prähistorikern, Anthropologen usw. auch Vertreter der Kunst- und Denkmalforschung in höherem Grade als bisher zuzuziehen, so ist wohl schon der Boden für eine sachverständige Denkmalcommission bestens bereitet. Dieser Commission müßte dann wie überall selbstredend ein Conservator als sachverständiger Berather zur Seite stehen, der alle Verhandlungen zu führen, die Ausführung etwaiger Beschlüsse zu übernehmen und die Ueberwachung der Denkmäler durch besondere Pfleger zu regeln hätte. In dieser Hinsicht enthält die Entscheidung des Magistrats vom 8. August v. J. den größten Irrthum. Die Annahme, daß in der Person des staatlichen Conservators zugleich ein „Conservator für Berlin“ bereits vorhanden sei, würde in ihrer Anwendung auf die übrigen Provinzen selbstredend auch die dortigen Provincialconservatoren entbehrlieh erscheinen lassen. In dem Erlaß des Cultusministers vom Januar 1891 ist aber ausdrücklich hervorgehoben, daß der staatliche Conservator allein ebenso wenig wie die umfangreiche freiwillige Arbeit zu dem gleichen Zwecke alle Aufgaben der Denkmalpflege erfüllen kann, und daß nur in der Zusammenfassung beider Factoren und in der lebendigen Zusammenwirkung der freiwilligen Denkmalpflege im Lande mit dem staatlichen Conservator das gesteckte Ziel zu erreichen ist. Dieses besteht nach der wesentlichsten Bestimmung jenes Erlasses darin, alle diese neben einander wirkenden Bestrebungen enger zu vereinigen und die Denkmalpflege durch eine gewisse Organisirung der bisherigen Zersplitterung und Zufälligkeit zu erheben.

Die Commission für Denkmalpflege in Berlin hätte nach jenem Erlaß neben der dauernden geregelten Ueberwachung der Denkmäler mancherlei andere Aufgaben, wie z. B. die Erweckung des Verständnisses für die culturelle Bedeutung der Denkmäler, Anzeigen an die Behörden im Falle ihrer Bedrohung, sachliche Aufstellung eines Planes für den Schutz und die systematische Erhaltung und Erforschung der Kunstwerke usw.

Der Conservator für Berlin, der diese Arbeiten zu leiten hat, sollte außerdem die Privat- und Vereinsammlungen sichten und erhalten, dann als „Delegirter“ des staatlichen Conservators wirksam sein und Grundsätze für Wiederherstellungsarbeiten aufstellen. Alles das ist in Berlin nur unter Mitwirkung von zahlreichen sachkundigen Pflegern möglich, die auch die Fortführung des Kunstinventars zu unterstützen manche Gelegenheit hätten.

Der Verein für die Geschichte Berlins, der in seinen wichtigsten Arbeiten von dem Magistrat in werthvoller Weise unterstützt wird, hat unseres Wissens noch keine Gelegenheit genommen, erneut bei diesem vorstellig zu werden; doch hat sich inzwischen die Generalversammlung des Geschichtsvereins in Münster am 3. October v. J. abermals für die Einsetzung eines Berliner Conservators ausgesprochen.³⁾ Und auch die Provincialcommission für die Denkmalpflege in Brandenburg, die sich in ihrer letzten Sitzung mit derselben Angelegenheit beschäftigte,⁴⁾ sah zwar aus formalen Bedenken von der angeregten Wahl besonderer Pfleger für Berlin ab, gab aber dem Wunsche Ausdruck, daß auch für Berlin eine ähnliche Einrichtung für den Schutz und die Pflege der Denkmäler geschaffen werde, wie sie in allen Provinzen bereits ins Leben getreten ist.⁵⁾

Hiernach darf man wohl erwarten, daß die Stadt Berlin durch Einsetzung einer von Pflegern unterstützten besonderen Commission und durch Berufung eines eigenen Conservators in Bälde der so segensreichen über das ganze Land verbreiteten Organisation der Denkmalpflege sich anschließen wird, um damit eine einfache Ehrenpflicht gegen die monumentalen Zeugen ihrer Geschichte sowohl wie ihres Emporblühens zur Hauptstadt des deutschen Reiches zu erfüllen.

Wie sehr hier Gefahr im Verzuge ist, zeigte die letzte Verhandlung der Stadtverordneten vom 6. d. M., in welcher der Abbruch des Köllnischen Rathhauses und damit die Verlegung der Sammlungen des Märkischen Provincialmuseums nach dem Markthallengebäude in der Zimmerstraße beschlossen werden sollte. Im letzten Augenblicke ging ein durch ein Magistratsmitglied verlesenes Schreiben ein, worin auf die großen aus einem zweimaligen Umzug erwach-

³⁾ s. Bericht über die Generalversammlung in Münster 1898 (E. S. Mittler u. Sohn, Berlin).

⁴⁾ s. S. 12 d. Bl.

⁵⁾ s. Jahresbericht der Prov.-Comm. f. d. Denkmalpfl. in Brandenb., f. 1888.

¹⁾ Den Wortlaut der Eingabe bringt das Juniheft des „Corresp.-Bl.“ d. d. Geschichtsv. 1898.

²⁾ Die Antwort ist abgedruckt in den „Mittheilungen des Vereins für d. Gesch. Berlins“.

senden Gefahren für viele werthvolle Stücke hingewiesen und zugleich die Anregung gegeben wurde, den Abbruch des Rathhauses bis nach Vollendung des neuen Museums an der Waisenbrücke zu verschieben. Infolgedessen wurde der betreffende Antrag auf Abbruch einem besonderen Ausschuss zur Berathung überwiesen, womit glücklicherweise Zeit für eine zweckmäßigere Behandlung der Frage

gewonnen ist. Der dafür zweifellos entscheidende Brief rührte aber nicht etwa von dem Magistrat unterstehenden Direction des Märkischen Provincialmuseums her, sondern von dem — Provincialconservator für Brandenburg, der sich in verdienstvoller Weise der der Stadt Berlin anvertrauten Kunstschätze angenommen hat.

P. Wallé.

Vermischtes.

Das Gestühl der Marienkirche in Osnabrück, das drei Jahrhunderte hindurch seinen Zwecken gedient hat und Kunde giebt von der ersten Einführung der Reformation in Westfalen, dieses alterwürdige Gestühl aus dem 16. und 17. Jahrhundert*) soll mitamt der Kanzel im sog. Régencestil und der Orgel im Stile Louis XVI. einer neuen Ausstattung weichen, die dem gothischen Stile der Kirche entspricht. Und aus welchen Gründen? Die Sitzplätze sind nicht bequem genug, die Ausstattung erscheint, weil sie verschiedenen Stilen angehört, nicht einheitlich, sie sieht verwahrlost aus und ist daher in den Augen Vieler Gerümpel; außerdem besteht ein Vermächtniß zur „Instandsetzung“ der Kirche. Zwingen diese That-sachen aber dazu, das ganze Kirchen-Innere von Grund aus umzugestalten und den Umstand außer acht zu lassen, daß diese Innenausstattung ebenso wie der Baukörper der Marienkirche ein ehrfurchtgebietendes und glänzendes Denkmal vergangener Zeiten darstellt? Diese Frage ist durchaus zu verneinen. Der Zustand der Ausstattung ist verwahrlost, aber er läßt sich mit dem vorhandenen Gelde sehr wohl verbessern. An geeigneten Kräften dazu mangelt es nicht, und auch die verlangte Bequemlichkeit kann dem Gestühl leicht gegeben werden.

Ordnungsliebende Gemeindeglieder stellen die Osnabrücker Katharinenkirche als Muster hin. Für Sauberkeit und Ordnung mag sie das sein; aber wie nichtssagend und langweilig ist die schablonenhafte Gleichmäßigkeit ihrer Ausstattung! Das alte Gestühl der Marienkirche dagegen, wie viel Freud und Leid hat es schon gesehen! Mag es todes Holz sein, es hat Geschichte! Es ist Zeuge gewesen der Geschehnisse vieler Geschlechter, und was es erlebt hat, das haftet ihm an und spricht aus ihm zu jedem empfänglichen Gemüthe. Was Immermann seinen westfälischen Hofschulzen beklagen läßt: daß beim neuen Ausbau der Kirche seines Dorfes mit der Entfernung der alten Ausstattungsstücke auch die Andacht aus der Kirche geschwunden sei, das würde auch die Marienkirche an sich erfahren, sie würde ihre ganze anheimelnde Stimmung verlieren und einen frostigen, fremden Eindruck machen. Erst wenn man das Gestühl verloren, würde man empfinden, was man daran gehabt hat.

Osnabrück hat zur Erhaltung der alten Einrichtung seiner Marienkirche aber auch aus anderem Grunde dringende Veranlassung. Von dem Hausrath früherer Zeiten ist in der Stadt fast nichts mehr vorhanden. Vieles ist verkommen, manches verkauft, und jedenfalls befinden sich die Erzeugnisse früheren Kunstfleißes nirgends mehr an der Stätte ihrer ursprünglichen Bestimmung. Nur in der Marienkirche ist noch alles an seiner Stelle und erfüllt die Aufgabe, für die es vor Jahrhunderten geschaffen wurde; unverantwortlich wäre es, diese Erbschaft alter städtischer Geschlechter ohne Noth preiszugeben.

Patron der Marienkirche ist die Osnabrücker Stadtverwaltung, dieselbe Behörde, welche im Jahre 1891 in so dankenswerther Weise die pietätvolle Wiederherstellung ihres berühmten Friedenssaales ins Werk gesetzt hat. Es ist gar nicht zu denken, daß diese einsichtige Verwaltung im Bunde mit den glücklicherweise in Osnabrück zahlreich vorhandenen kunstverständigen und kunstliebenden Personen und Vereinigungen es zugeben werde, daß die vollendeten Meisterwerke aus der Kirche verschwinden, die die Kunstweisen mehrerer Jahrhunderte widerspiegeln und noch auf lange Zeit hinaus Zeugniß ablegen können von dem Kunstfleiß und Opfersinn der Osnabrücker Bürgerschaft. Vor allem aber hoffen wir zuversichtlich, daß die Gemeinde von St. Marien rechtzeitig die Ueberzeugung gewinnt, daß nicht nur das eigene Interesse die Erhaltung der gefährdeten Ausstattung gebieterisch fordert, sondern daß auch die Ortsgeschichte, ja die ganze Kunstgeschichte durch die Vernichtung oder Verschleppung dieser Schätze den schwersten Schaden erleiden würde.

Sch.

Denkmalpflege in Lübeck. In den Staatshaushaltplan der Freien und Hansestadt Lübeck ist für das Jahr 1899/1900 die Summe von 8900 Mark für die Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern eingestellt. Neben einer umfangreichen Ausbesserung der Dächer des Rathhauses, die namentlich auf dem langen Hause schadhafte sind, wird eine gründliche Instandsetzung des Holstenthores geplant, welches in der Schieferbedachung der beiden Rundhelme und in einzelnen Theilen der Außenmauern sehr von Wind und Wetter ge-

litten hat. Die Ausbesserungen werden selbstverständlich im engsten Anschluß an die vorhandenen Formen und die alte Ausführungsart erfolgen. Eine weitere Aufgabe wird die Wiederherstellung eines kleinen Fachwerkhäuses aus gothischer Zeit sein, das malerisch unter dem Schutze der steil aufragenden Domthürme am alten Bauhof gelegen ist. Das Haus, einer der wenigen Fachwerkbauten, welche die mehrfachen Brände Lübecks überdauert haben, ist im Jahre 1893 aus staatlichen Mitteln angekauft, um es vor dem Untergange durch Abbruch zu bewahren. Es bedarf jetzt, dem bereits beginnenden Verfall zu entgegen, einer gründlichen Ausbesserung seiner Außenwände. Außer durch Bewilligung der vorerwähnten Mittel haben Rath und Bürgerschaft vor kurzem einen weiteren Beweis ihrer Denkmalfürsorge dadurch gegeben, daß sie dem Conservator der lübischen Bau- und Kunstdenkmäler für die nächsten fünf Jahre einen jährlichen Betrag von 2000 Mark für seine Zwecke zur Verfügung gestellt haben. Den Anlaß zu dieser Maßregel hat der Zustand verschiedener Altarbilder, Epitaphien und Ausstattungsgegenstände in der Marienkirche gegeben, welche dringend einer umfangreichen Fürsorge bedürfen, wenn sie nicht in nächster Zeit dem Verfall entgehen sollen. Weiter soll in der Aegidienkirche eine Reihe schöner Intarsien, die im vergangenen Jahre am Holzwerk der Orgelschaubeite und der Kanzelthür unter der deckenden braunen Oelfarbe zum Vorschein gekommen sind und vielleicht zum Meister der Kriegsstubentafelung des Rathhauses, Tönnies Ewers, in Beziehung stehen, vollständig freigelegt und, wo erforderlich, ausgebessert werden. Die Kirchengemeinden, denen die Erhaltung der umfangreichen Gotteshäuser schon an sich eine große Last aufliegt, sind leider durch die zunächst liegenden Aufgaben finanziell so in Anspruch genommen, daß sie für die Erhaltung ihrer Kunstschätze nicht immer das Erforderliche thun können. Der Staat hat es deshalb für seine Ehrenpflicht gehalten, sich in dieser Aufgabe zu unterstützen, damit der Reichthum, den Lübeck an Werken der Kunst besitzt, in gleicher Vollkommenheit auch der Nachwelt überliefert werde. Daß die Bewilligung der Mittel auf mehrere Jahre erfolgt und die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten in die Hand des Conservators gelegt ist, der dem Senat seine Vorschläge für Verwendung der Mittel zu unterbreiten hat, kann den Erfolg der Arbeiten nur fördern. Bz.

Der Ankauf der Ansichtseite des sog. Demmerschen Hauses in Branschweig durch den Magistrat der Stadt (s. S. 27 d. Bl.) ist in der Sitzung vom 23. März durch die Stadtverordneten genehmigt worden. Das Demmersche Haus wird abgebrochen und seine Front auf dem v. Veltheimschen Gartengrundstück auf dem Burgplatze wieder aufgebaut. Ist diese Nachricht, da der werthvollen Front Verschleppung drohte, immerhin mit Befriedigung zu verzeichnen, so läßt sich doch das Bedauern, daß das ganze Haus mit seiner Front auf seinem alten Platze nicht erhalten werden soll, umso weniger unterdrücken, als in der Stadtverordnetenversammlung eine namhafte Zahl einsichtiger Bürger auftrat, die der Erhaltung des Gebäudes an seiner Stelle warm das Wort redete. An dem bestimmten Widerstande des Magistrats scheiterte leider dieser gute Wille. Möglich, daß zur Durchführung des weitergehenden Planes die Mittel schließlich doch nicht bewilligt worden wären; man erhält aber aus den Verhandlungen den Eindruck, als sei doch das rechte Verständniß für den erheblich höheren Werth der vollständigen Erhaltung an Ort und Stelle beim Magistrate nicht vorhanden gewesen und somit das Gute der Feind des Besseren geworden.

Zur Erhaltung des Nassauer Hauses in Nürnberg in seinem alten Zustande sind Aussichten vorhanden, nachdem der Magistrat der Stadt, augenscheinlich im Hinblick auf die dem genannten Hause drohende Gefahr (s. S. 34 d. Bl.), eine ortspolizeiliche Vorschrift erlassen hat, wonach an einem geschichtlichen und monumentalen Gebäude keinerlei Veränderung weder am Aeußeren noch im Inneren ohne ortspolizeiliche Genehmigung vorgenommen werden darf. Von der Königl. Kreisregierung ist diese Ortspolizeivorschrift auch bereits genehmigt vorgeschrieben worden. Da der Nürnberger Hausbesitzerverein sich aber vermuthlich beschwerdeführend an das Ministerium gewandt haben wird, so bleibt allerdings noch abzuwarten, wie sich diese oberste Behörde, bei der die endgültige Entscheidung ruht, entschließen wird. Zu hoffen ist, daß die Entscheidung im Sinne der Ortspolizeivorschrift, also auch zu gunsten des gefährdeten Nassauer Hauses ausfällt.

*) Veröffentlicht in „Zeitschrift für Bauwesen“ Jahrg. 1895, Seite 163, Blatt 24.

Vom Domkreuzgang in Hildesheim. Jedem Besucher von Hildesheim ist der malerisch schöne Kreuzgang an der Ostseite des Domes mit dem „Tausendjährigen“ Rosenstock und der kleinen gothischen Annencapelle bekannt. Der Kreuzgang, in zwei Stockwerken erbaut, hat im unteren Geschos weite Bogenöffnungen zwischen rechteckigen Pfeilern, die Oeffnungen des oberen Geschosses sind an der Nord- und Südseite durch je zwei Säulen mit Bogenstellung getheilt. Die Säulen haben schlichtes Würfelcapitel, der Schaft ist verjüngt, die Basis hat einfache Eckblätter. Diese Säulen waren, jedenfalls schon vor langer Zeit, mit Oelfarbe überstrichen und in derber Weise marmorirt, sodafs die Steinart nicht mehr zu erkennen war und bei einer Ausbesserung vor mehreren Jahren eine beschädigte Säule durch eine solche aus Sandstein ersetzt wurde. Bei einer genaueren Untersuchung fand sich kürzlich, dafs die Schäfte sowohl wie die Basen und Capitelle grösstentheils aus Kalksinter, einzelne aus Korallen-Oolith (einem Kalkstein, der in den Hildesheim umgebenden Höhenzügen vorkommt,) hergestellt sind. Beide Materialien sind, wenn auch nicht sehr hart, so doch politurfähig; die Untersuchung der allerdings durch Witterungseinfüsse etwas rau und porig gewordenen Säulen zeigte, dafs diese an allen Theilen glatt geschliffen und höchst wahrscheinlich auch polirt waren, wie dies ebenfalls mit der im Innern des Domes vor dem Lettner stehenden sog. Irmensäule (einer Leuchtersäule) der Fall ist. Die Farbe des Sinters ist röthlichbraun, die des Ooliths grau, beide sind schichtenweis geadert. Wie der Sinter, ein doch in gewissem Sinne edler Stein, nach Hildesheim gekommen ist, darüber ist nichts bekannt. Ausser an der Irmensäule und den Säulen im Kreuzgang ist der gleiche Sinter noch an der Altarbekleidung in der Kreuzkirche (11. Jahrh.) vorhanden gewesen, wovon noch Reste im Römermuseum aufbewahrt werden. Derselbe Stein, aus der römischen Wasserleitung in der Eifel herrührend, ist in der Burg Dankwarderode in Braunschweig an den Säulenschaften der Ostmauer aufgefunden worden.

Es wird beabsichtigt, die Kreuzgang-Säulen von der Oelfarbenkruste zu reinigen, zu schleifen und dann mit Vaseline einzufetten, wodurch nicht nur die Farbe des Materials wieder hervorkommt, sondern auch eine grössere Haltbarkeit den Witterungseinfüssen gegenüber erreicht werden soll.

Herzig.

Eine Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen, die das Ziel verfolgt, für eine bessere Würdigung der zahlreichen deutschen Burgruinen einzutreten, ist am 21. März d. J. in Berlin begründet worden. Die Thätigkeit der Vereinigung soll vor allen Dingen eine aufklärende sein: sowohl das Publicum wie die Besitzer deutscher Burgen sollen auf den Werth der Ruinen aufmerksam gemacht werden; andererseits aber will man auch für die Ermöglichung der nothwendigsten Erhaltungsarbeiten wirken. Ein demnächst erscheinender Aufruf wird sich an alle Freunde dieser alter Baudenkmäler wenden, um zum Beitritt in die Vereinigung aufzufordern, die einen Mittelpunkt aller gleichartigen Bestrebungen bilden soll. Der Jahresbeitrag ist auf mindestens 10 Mark festgesetzt. Den Vorsitz des aus dem Vorstande gebildeten Arbeitsausschusses hat Herr Hofmarschall Freiherr v. Buddenbrock, Berlin, Schadowstr. 8, übernommen. Dem Arbeitsausschufs gehören ferner an die Herren Geheimer Ober-Reg.-Rath E. v. Bremen, Kais. Reg.-Rath R. Platz, Karl v. d. Heydt (als Schatzmeister) und Architekt Bodo Ebhardt (als Schriftführer).

Die Kirche zu Arle in Ostfriesland besitzt ein aus Stein gearbeitetes Thurmtabernakel von hohem Kunstwerth aus der spätgothischen Zeit, welches sich heute in einem traurigen Zustande befindet, indem einzelne Theile desselben fehlen oder stark zerstört sind. Die vorhandenen Bruchstücke genügen jedoch, um die Wiederherstellung mit Sicherheit in Angriff zu nehmen. Der Entwurf zu einer solchen ist nun im Auftrage des preussischen Cultusministers durch den Bildhauer Kusthardt in Hannover im März v. J. aufgestellt worden, und die Kosten sind auf 4018 Mark berechnet. Die Höhe des Tabernakels beträgt 7,3 m, der Fuß ist durchbrochen und besteht aus einem quadratischen, mit vier Figuren besetzten Pfeiler in der Mitte und aus vier schlanken Pfeilern, welche auf übereck liegenden Löwen aufsitzen und die vier Ecken des Schrankes unterstützen. Letzterer ist quadratisch, an den fein gegliederten Eckpfeilern ebenfalls mit Figürchen besetzt, an den Seiten vergittert und schließt oben mit einem grossen übereck gestellten, in den Mitten der Schrankseiten nasenartig im Achteck herauspringenden Bogenfries ab, der mit geschweiften Giebelchen, Kantenblumen, Maßwerk, Kreuzblumen und zwischengestellten Fialen reicher entwickelt ist und zu einer schlanken, schön aufgebauten, stark durchbrochenen Bekrönung überleitet. Der Staat, welcher sein Interesse an der Kirche bereits durch Gewährung einer Beihilfe von 1200 Mark zur Verlegung der Orgelbühne betheätigt hat, ist bereit einen Beitrag von 1718 Mark für die Wiederherstellung des Tabernakels zu gewähren für den Fall, dafs auch die Provinz Hannover sich bereit finden läfst, 1700 Mark zu diesem Zwecke zu

geben. Da der Rest aus der Kirchenkasse und von einem Privaten beigesteuert werden soll, so ist zu hoffen, dafs die Wiederherstellung des schönen Sacramentshauses, das mit gut abgewogenen Verhältnissen und feiner Umrisslinie zu den einfacheren seiner Art gehört, nicht mehr lange auf sich warten läfst.

C. Wolff.

Gräberfeld in der Hardt. Südlich der Lippe zwischen Dorsten und Gahlen liegt eine Hochfläche, „die Hardt“ genannt, welche nach Südwest in die „Grütter Berge“ übergeht. Das ganze, theils aufgefostete, theils mit Heidekraut bedeckte Gebiet, an dessen Rändern die Bauernhöfe Schult im Heidkamp, Heisterkamp, Frankenkamp, Schult-Ekel, Hofferheide (Hof zur Haide), Huldermann, Grevershof, Schult-Hardt u. a. liegen, erweist sich als ein grosses Gräberfeld, welches schon seit Jahren zahlreiche Urnen mit Aschen- und Knochenresten geliefert hat. Da Schätze, Gebrauchsgegenstände u. dgl. bisher nicht gefunden sind, so läfst sich das Alter der Funde nicht mit Sicherheit bestimmen. Die nach gewöhnlichen Begriffen werthlosen Funde sind meistens unbeachtet zerstört und fortgeworfen worden. Neuerdings hat sich zur Ausbeutung der grosartigen Sand- und Kieslager der Hardt eine Gesellschaft gebildet, deren Mitinhaber und Leiter, Herr B. Holtfort in Dorsten, diesen Grabstätten große Aufmerksamkeit widmet, planmäfsige Ausgrabungen veranstaltet und für Aufbewahrung der Funde Sorge trägt. Kürzlich veranstaltete der Genannte eine solche Ausgrabung in Gegenwart der Herren Geh. Baurath Hasenjäger aus Düsseldorf, Baurath Hillenkamp und Professor Mummenthey aus Wesel u. a., bei welcher mehrere Urnen zu Tage gefördert wurden. Diese fanden sich an einer Bodenwelle etwa 60 cm unterhalb der höchsten Stelle, waren meistens durch eingedrungene Wurzeln des Heidekrauts zerstört und enthielten Brandreste von Knochen, theilweise anscheinend auch solche kleinerer Thiere. Die Urnen waren ohne Verzierung und zeigten verschiedene Form; es fanden sich aber auch Scherben mit Verzierungen von keilförmigen geraden Strichen. Mehrfach vorhandene, alleinstehende, kuppenförmige Hügelgräber sind noch nicht planmäfsig durchforscht. An die Oertlichkeit knüpft sich die Sage von einem grossen Heidenkaiser, der dort irgendwo mit reichen Schätzen begraben sei. — Es ist Vorsorge getroffen, dafs etwaige weitere Funde der Alterthums-wissenschaft nicht verloren gehen.

Hp.

Vorgeschichtliche Wandtafeln für Westpreussen. Unter dieser Bezeichnung hat im Vorjahre das westpreussische Provincial-Museum in Danzig sechs etwa 70 x 88 cm grosse Wandtafeln herausgegeben (Königl. Hof-Kunstinstitut Otto Troitzsch in Berlin, Preis 7,50 M.). Diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Provinz entworfenen vorgeschichtlichen Tafeln sind bestimmt zur Aufhängung in den Volksschulen und höheren Lehranstalten, wo sie den Unterricht in der Heimathkunde beleben sollen, ebenso zur Anbringung an solchen Orten, an denen ein reger Verkehr stattfindet besonders von Leuten, welche wie die Landleute, Forstleute u. a. infolge ihrer Thätigkeit mit den vorgeschichtlichen in der Erde ruhenden Alterthümern am meisten und leichtesten in Berührung kommen. Sie verfolgen den Zweck, durch ihre Abbildungen das Interesse an den vorgeschichtlichen Denkmälern zu wecken, über die Funde, die vielfach ganz zufällig gemacht werden, aufzuklären, um so der häufig aus Unkenntnis erfolgenden Beschädigung und Zerstörung vorzubeugen. Die Tafeln behandeln: 1) die jüngere Steinzeit, 2) die ältere und jüngere Bronzezeit, 3) die jüngste Bronzezeit (Hallstatt), ferner die Eisenzeit, und zwar 4) die vorrömische Zeit (la Tène), 5) die römische Zeit und 6) die arabisch-nordische Zeit. Jede bringt zunächst in ihrem unteren Theile ein allgemeines Bild von der äufseren Erscheinung der Grabstätten oder eine Darstellung der Bestattungsweise im Durchschnitte, darüber eine Anzahl von Fundstücken aus der durch das allgemeine Bild gekennzeichneten Zeit; ausserdem findet sich auf jeder Tafel noch eine kurze Erläuterung über die culturgeschichtlichen Verhältnisse des behandelten Zeitabschnitts unter Bezugnahme auf die Abbildungen. Alle Fundstücke sind nach Originalen, die in der Provinz gefunden sind und zumeist dem Provincial-Museum gehören, gezeichnet und in ihren natürlichen Farben, zum Theil in natürlicher Gröfse dargestellt, andernfalls ist die Verkleinerung durch eine beigesezte Bruchzahl angegeben. Die Vielfältigung in farbigem Lichtdruck ist von der eingangs genannten Kunst-anstalt sorgfältig und musterergültig ausgeführt. Zunächst nur für die Provinz Westpreussen bestimmt, verdienen diese Wandtafeln jedoch ihrer Anlage und Ausführung nach ein weitergehendes Interesse und dürfen für den Zweck, die Aufmerksamkeit weiterer Volkskreise auf diese stummen, allein übrig geliebten Zeugen längst verschwundener Culturzustände zu lenken, als vorbildlich bezeichnet werden. H.

Zum Conservator und Vorstand der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale in Württemberg ist an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Oberstudienraths Dr. Paulus der bisherige Pfarrer Dr. Gradmann in Dettingen, Oberamt Urach, unter Verleihung des Titels und Ranges eines Professors auf der

VII. Stufe der Rangordnung ernannt worden. Dr. Gradmann war bereits seit Jahresfrist dem bisherigen Conservator und Vorstand zu dessen Entlastung als Stellvertreter beigegeben. Die Oberleitung der Herausgabe des württembergischen Denkmälerwerkes wird Oberstudienrath Paulus dem Vernehmen nach behalten.

Der Provincial-Conservator der Rheinprovinz, Professor Dr. Clemen, ist zum ordentlichen Lehrer der Kunstgeschichte und Litteratur an der Königlichen Kunstakademie in Düsseldorf ernannt worden.

Bücherschau.

Altfränkische Bilder. Mit erläuterndem Text von Dr. Theodor Henner. 5. Jahrgang. Würzburg 1899. Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz. Preis 1 M.

Die „altfränkischen Bilder“, die mit dem gegenwärtigen Jahrgange zum fünften Male ausgegeben worden sind, bilden die willkommene Beigabe eines Kalenders, der in seiner ganzen Haltung manches Verwandte hat mit O. Hupps um die Weihnachtszeit zu vielen Tausenden in die deutschen Familien wandernden Münchener Kalender. Diesem gegenüber tritt bei dem Würzburger Hefte allerdings das „Kalendarium“ stark zurück. Es ist zusammengedrängt auf die beiden inneren Seiten des Umschlages, dessen Rückseite ansprechend mit einem alten farbigen Initial geschmückt ist, während der recht bunt gerathenen Vorderseite freilich etwas von der Kraft und dem großen künstlerischen Zuge der allbeliebten Münchener Neujahrsgabe zu wünschen wäre. Die Hauptsache aber, die Altfränkischen Bilder selbst, verdienen uneingeschränkte Anerkennung. Kleine aber gute Flächenentwürfe, erläutert durch knappen gehaltenen Text, lenken die Aufmerksamkeit auf eine Reihe geschichtlich und kunstgeschichtlich werthvoller Punkte des alten fränkischen Reichskreises. Würzburg (Erthalscher Hof, Mariencapelle, altes Rathaus, Grabmal Melchior Zobel von Guttenberg im Dome), Heilsbrunn, Ochsenfurt(!), Oberzell, Burg Wildenberg bei Amorbach(!), die Willibaldsburg bei Eichstätt, Schloß Irmelshausen usw. bilden diesmal den Inhalt und erwecken die Lust, jene gesegneten, durch den Strom gewohnheitsmäßiger Vergnügungsreisender zum Glück noch nicht überschwemmten Gauen zu durchwandern. Die begleitenden Worte der Herausgeber bringen zu lebendigem Bewußtsein, wie sehr einem Theile der dort noch in reicher Zahl vorhandenen Kunstdenkmäler die sorgsamste Pflege noth thut. Sie heben zutreffend hervor, daß im Vergleich zu den vielen Millionen, die an die immer mächtigeren, unabwiesbaren Bedürfnisse und Anforderungen der Neuzeit gewandt werden, die wenigen Tausende eine verschwindende Rolle spielen, die erforderlich sind, um pietätvoll auch der Vorzeit ihr Recht werden zu lassen. „Altfränkisch“ war früher eine Spottbezeichnung, jetzt ist es ein Ehrentitel geworden. Darum hegen wir keinen Zweifel, daß jene Worte beherzigt werden und daß die verdienstlichen Bestrebungen, aus denen der fränkische Kalender hervorgegangen ist, in weiten Kreisen Anerkennung und Unterstützung finden. —d.

Die Steingräber der Provinz Hannover, eine Einführung in ihre Kunde und in die hauptsächlichsten Arten und Formen. Von Friedrich Tewes. Hannover, 1898. Selbstverlag des Verfassers. 64 S. in quer 4^o mit 24 Abbildungen, 21 Grundrissen und einer Kartenskizze. Preis 20 M.

Um den bedeutamen Denkmälerschatz der Provinz Hannover an Steingräbern der vorgeschichtlichen Zeit vor weiterer Zerstörung zu bewahren, hat die Provincial-Verwaltung es sich angelegen sein lassen, nach und nach die im Privatbesitz befindlichen Steindenkmäler käuflich zu erwerben. Die Königliche Staatsregierung hat die vorgeschichtlichen Denkmäler der Provinz inventarisiren und kartiren lassen, um so eine Uebersicht über den Bestand zu haben. Es mußte jedoch als ein Mangel empfunden werden, daß es bislang nicht unternommen war, die wichtigsten Denkmäler durch gute Abbildungen weiteren Kreisen bekannt zu machen. Friedrich Tewes hat es in dankenswerther Weise übernommen, diesem Uebelstande abzuhelfen. Er stellt in 24 Lichtdrucktafeln Ansichten von Steingräbern dar, dazu 21 Grundrisse und eine Uebersichtskarte. Der einleitende Text giebt in kurzer, gemeinverständlicher Form eine allgemeine Erklärung der Denkmäler; der Besprechung der einzelnen Steingräber sind Maße der ganzen sowie der einzelnen Steine beigelegt. Die Abbildungen zeichnen sich durch ihre Größe aus, sodafs sie ein genügend klares Bild von dem Denkmal gewähren. Zu wünschen wäre gewesen, daß auch die Uebersichtskarte hätte in größerem Maßstabe gegeben werden können. Wenn auch die Vertreter der Fachwissenschaft nicht immer mit den Anschauungen des Verfassers einverstanden sein werden, so kann die Denkmalpflege das Buch doch nur mit großer Befriedigung begrüßen. Die guten Abbildungen in Verbindung mit dem leichtfaßlichen Texte

werden ihm auch außerhalb der Fachkreise manche Freunde gewinnen und so Interesse für die Denkmäler unserer Vorzeit erwecken. Es verbleibt der Wunsch, daß auch die übrigen Steindenkmäler der Provinz, welche in dieser Veröffentlichung noch keine Aufnahme gefunden haben, uns in gleicher Weise im Bilde vorgeführt werden. Hannover. Reimers.

Die Denkmalpflege in Frankreich. Von Dr. Paul Clemen. Berlin 1898. Wilhelm Ernst u. Sohn. Sonderdruck aus der „Zeitschrift für Bauwesen“. 134 S. Preis 3 M.

Dank dem künstlerischen Interesse eines Guizot und Victor Hugo, der reichen Thätigkeit eines Viollet-le-Duc hat Frankreich die Pflege seiner kunstgeschichtlichen Denkmäler frühzeitig vervollkommenet und seit 1887 auf gesetzliche Grundlage gestellt. Die Entwicklung und die Einrichtungen der französischen Denkmalpflege auf Grund eingehender örtlicher Studien vorzuführen, hat der Provincial-Conservator der Rheinprovinz Prof. Dr. Clemen in der vorliegenden Schrift unternommen. Als wichtigstes Organ der Denkmalpflege besteht in Frankreich die 1837 gebildete, dem Unterrichtsministerium zugeordnete Commission des monuments historiques. Ihr liegt die Fürsorge der „monuments classés“ ob, derjenigen Denkmäler, die den Schutz des Gesetzes vom 30. März 1887 genießen*). Neben einer gut ausgerüsteten Geschäftsstelle sind für das Gebiet des Staates vier Generalinspectoren eingesetzt, drei Architekten, denen die Oberleitung sämtlicher Wiederherstellungsarbeiten, sowie ein Kunsthistoriker, welchem die Inventarisierung der beweglichen Kunstwerke anvertraut ist. Die Commission besitzt ein Denkmälerarchiv und eine Bücherei; sie beschäftigt einen Photographen, und ihr unterstehen das Cluny-Museum zur Aufbewahrung von Originalen und das Trocadéro-Museum mit einer reichen Sammlung von Gipsabgüssen mittelalterlicher Bauthelle und Copieen von Wandgemälden, sowie dem Nachlasse Viollet-le-Ducs. Zwei Klassen von Bauwerken sind der Commission freilich entzogen: die staatlichen Profanbauten sind der Direction des bâtiments civils et des palais nationaux, die Kirchenbauten der Direction des cultes zugewiesen, welche beide in ähnlicher Weise wie die Commission des monuments historiques organisirt sind. Für die Ausführung der Wiederherstellungsbauten beschäftigt man eine Anzahl von Architekten, welche ihre Befähigung auf diesem Gebiete durch eine Prüfung erweisen müssen. Zur Zeit werden seitens der Commission des monuments historiques und der Direction des cultes im Jahre rund drei Millionen Franken für die Erhaltung der Denkmäler, von denen Algiers abgesehen, verausgabt. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind bisher vorzugsweise einigen erlesenen Denkmälern zu gute gekommen, deren Betrachtung für den Betrieb und die Ergebnisse der französischen Wiederherstellungen daher sehr lehrreich ist.

Die Vorzüge der französischen Organisation, die Clemen in übersichtlicher Darstellung entwickelt, verdienen in Deutschland ernstlich beachtet zu werden. Es würde nicht schwer fallen, aus den in allen deutschen Staaten eingerichteten Inventaren eine Anzahl der eine besondere Aufmerksamkeit erheischenden Denkmäler nach der Art der Monuments classés zusammenzustellen, ein Versuch, der sich umsomehr lohnen möchte, als es in Italien auch ohne den Besitz eines Denkmalgesetzes gelungen ist, eine bevorzugte Klasse von Denkmälern, die Monumenti nazionali, der staatlichen Obhut zu unterstellen**). Sodann sollte man sich bei uns der Erkenntniß nicht länger verschließen, daß die Pflege der Denkmäler ein besonderes Studium erfordert, und daß sie nur eigens vorgebildeten und bewährten Kräften anvertraut, nicht aber dem nächsten Architekten oder Baubeamten überlassen werden darf. Weiter aber bedarf es vor allem der Bereitstellung ausreichender Mittel, wollen wir uns in unseren Leistungen nicht von unseren Nachbarstaaten überflügeln lassen. J. Kohte.

*) Ueber das französische Denkmalgesetz vgl. Centralblatt der Bauverwaltung 1896, S. 313 und 1897, S. 487.

**) Ueber die italienischen Einrichtungen vgl. Centralblatt der Bauverwaltung 1898, S. 38 u. 49.

Inhalt: Zur Geschichte der Organisation der Denkmalpflege in Preußen. — Denkmalpflege und Kleinfunde. — Zur Frage eines Conservators für Berlin. — Vermischtes: Gestühl der Marienkirche in Onabrück. — Denkmalpflege in Lübeck. — Ankauf der Ansichtseite des sog. Demmerschen Hauses in Braunschweig. — Zur Erhaltung des Nassauer Hauses in Nürnberg. — Vom Domkreuzgang in Hildesheim. — Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen. — Tabernakel der Kirche zu Arle in Ostfriesland. — Gräberfeld in der Hardt. — Vorgeschichtliche Wandtafeln für Westpreußen. — Ernennung des Conservators der Kunst- und Alterthumsdenkmale in Württemberg. — Provincialconservator Dr. Clemen in Bonn zum Professor an der Kunstakademie in Düsseldorf ernannt. — Bücherschau.